

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 10. Mai 1907.

1907

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufinden.

**Inhalt:** Verwendung von Paketen während der Pfingstzeit, S. 157; Polizeiverordnung über die Liegezeit der Fahrzeuge auf der oberen Oder, S. 157; Verloofung in Köln, S. 157; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 158; Umwandlung der Zweigapotheke in Aliboron in eine Vollarpotheke, S. 158; Errichtung einer selbständigen Apotheke in Deutsch-Krawarn, S. 160; Verteilung der einzelnen Kreise des Reg.-Bez. Oppeln auf die landwirtschaftlichen Winterschulen, S. 160; Handel mit Kohlenäure, S. 161; Berufs- und Betriebszählung, S. 161; Bestellung des Schiffsführers Nibel als staatlicher Fischereiaufsichtsbeamter, S. 162; Gewerbebetrieb der Barbierere pp. im Stadtkreise Gleiwitz, S. 162; Zuteilung einiger Puschäften dem Reichsbezirk Kupp, S. 162; Ermittlung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Oppeln-Groszschowitz nach Brodau zu enteignenden Grundstücke, S. 162; Ausführungsbestimmungen zum Reichstempelgeleke, S. 162; Bau einer Eisenbahn von Sosniza nach Gersfeld, S. 163; Ergänzung des Namens des Postamtes in Poremba, S. 163; Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch, S. 163; Abrücken des Schneezaaues rechts der Eisenbahn Brieg-Kandrzin, S. 163; Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Tarnowitz, S. 164; Viehseuchen, S. 164; Personalnachrichten, S. 164. Ertrageilage, enthaltend Durchschnitts-Markt- und Lodenpreis-Tabelle für den Monat April 1907.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 362. Bekanntmachung. Verwendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Vereingung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W 66, den 23. April 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Gieseke.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

#### 371. Polizei-Verordnung über die Liegezeit der Fahrzeuge auf der oberen Oder.

Zur Verhinderung von Schiffsansammlungen auf der Oder oberhalb Reiffemündung wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G. — S. S. 231 — hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, sich in den Schleusen Franendorf und Reiffemündung mit beladenen

Fahrzeugen ohne besondere Genehmigung der Strompolizeibehörde länger als 14 Tage aufzuhalten. Fahrzeuge, die ihres Tiefganges wegen unterhalb der Schleuse Reiffemündung nicht schwimmen, haben rechtzeitig zu leichtern. Entsetzen Aufenthalte durch Maßnahmen der Strombauverwaltung, durch Schleusenrang oder Havarie, so wird die 14tägige Frist um die Dauer dieser Aufenthalte verlängert.

§ 2. Schiffseigner oder Schiffer, die dieser Verordnung zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Polizei-Verordnung über die Liegezeit der Schiffe auf der kanalisiertten Oder vom 3. Mai 1906 aufgehoben.

Breslau, den 27. April 1907.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.

Oberpräsident von Schlesien.

Graf von Hedlitz und Trübschler.

D. P. II. 2961 T/B. — Ib. XIX/XIV. 1519.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

364. Dem Vorstande der Aktiengesellschaft Flora zu Köln hat der Herr Minister des Innern unter dem 3. April d. Js. die Erlaubnis

erteilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom Mai bis Oktober d. Js. in den Parkanlagen der Gesellschaft stattfindenden Kunst- und Kunst-Gewerbeausstellung eine Verlosung von Werken der Kunst und des Kunstgewerbes in der Weise zu veranstalten, daß im ganzen 300 000 Lose in drei Serien ausgeben werden, von denen die Serie A 200 000 Lose zu je 1 Mk. mit 10 179 Gewinnen im Gesamtwerte von 85 000 Mk., die Serien B und C je 50 000 Lose zu je 1 Mk. mit je 4400 Gewinnen im Gesamtwerte von je 25 000 Mark umfassen. Die Lose der Serie A dürfen in der ganzen Monarchie, die Lose der Serien B und C sollen nur in der Ausstellung selbst vertrieben werden. Die Ziehung der Serie A wird voraussichtlich am 30. November 1907 in Berlin stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen in den Stadtkreisen erjuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 22. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dieß.

I G. VII 3233.

### 365. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungen-unterlagen, Bedingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bewerbsanträge werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Bedingungen-unterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

### § 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- die Angabe der geforderten Preise nach

Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

- die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
  - von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
  - nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingefandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
  - die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.
3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

### § 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

### § 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Vesterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstfache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### § 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### § 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

#### § 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Oppeln, den 24. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. B. Seler.

Ic. VIII./XVII./XIV. 2468.

**352. Bekanntmachung.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat die Umwandlung der bisherigen Zweigapotheke in Altberun, Kreis Pleß, in eine Vollaapotheke genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 24. Mai d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestuifte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht

a. die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten),

b. der Ort und

c. die Art der Tätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.

2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.

3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.

4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitztum an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekergewerbe abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober

1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 29. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

If IX. 3971.

### 361. Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat die Errichtung einer selbständigen Apotheke in Deutsch-Krawarn, Kreis Ratibor, genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 10. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a. die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b. der Ort und c. die Art der Tätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu nummerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.
2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.
3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.
4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.
5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und

Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekergewerbe abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend gekürzt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern derselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Ich bemerke hierbei, daß sich die Gemeinde Deutsch-Krawarn verpflichtet hat, 40 vom Hundert desjenigen Betrages dem Apothekeneinhaber alljährlich in bar zu zahlen, um welchen der Jahresumsatz unter 5000 Mark zurückbleiben sollte.

Oppeln, den 29. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

If IX. 3858.

**384. Bekanntmachung.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat folgende Verteilung der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. auf deren Lehrkräfte behufs Ausübung der Wanderlehrertätigkeit beschlossen:

Es gehören zu

1. dem Lehrbezirk der Schule zu Neisse und werden von den Wanderlehrern Direktor Dekonomierat Strauch und Landwirtschaftslehrer Gottwald während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen besucht die Kreise Leobschütz, Neustadt (westliche Hälfte), Falkenberg, Grottkau, Neisse;
2. dem Lehrbezirk der Schule zu Tarnowitz, Wanderlehrer Direktor Andt und Landwirtschaftslehrer Zuschte, die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Lublinitz, Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Ratibor (rechts der Oder).

IX. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Reimann und Dr. Richter zu Breslau mit der Maßgabe, daß erstere zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und

Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Glaschbauinstructor Heißig zu Poppelau während der Obergärtner Klein zu Proskau (letzterer aufgrund eines mit dem Provinzialverband schließlicher Gartenbauvereine geschlossenen Abkommens) für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist. Der Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau hält Vorträge über Buchführung, Dr. Schwonder in Breslau über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Hufbeschlagschmiede der Landwirtschaftskammer Schmidt in Breslau, über Hufbeschlag und Hufpflege.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrilkulturchemischen Versuchsstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Schlögl und eventl. andere Beamte der Station sowie der Direktor des Milchwirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein, der Rindviehzuchtinstructor, Direktor Welzel in Breslau und der Volkereininstructor Dr. Köhler in Proskau.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Quedede und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen.

Anträge auf Entsendung dieser Sachverständigen sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Oppeln, den 30. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Diez.

I a. X. 4712.

**372.** Es ist beim Herrn Handelsminister Klage geführt worden, daß von den Polizeibehörden bei den Händlern mit Kohlensäure und den Gastwirten Flaschen beanstandet werden, deren regelmäßige Prüfung nach der Auffassung der Kohlensäurewerke (vergl. § 4 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit versüßigten und verdichteten Gasen) noch nicht fällig ist. Solche Fälle sollen vorkommen, wenn die Flaschen einige Zeit vor der bevorstehenden Erneuerung der Prüfung gefüllt, aber vom Händler entweder erst unmittelbar vor oder auch sogar nach dem Fristablauf an den Verbraucher abgegeben werden. In kleineren Gastwirtschaften ist ferner der Verbrauch an Kohlensäure häufig so gering, daß selbst längere Zeit vor Ablauf der Prüfungsfrist gefüllte Flaschen nicht rechtzeitig entleert werden.

In allen solchen Fällen sind Beanstandungen durch die Polizeibehörden nicht berechtigt. Im

§ 4 Absatz 5 a. a. D. ist dieser Schwierigkeiten halber ausdrücklich vermieden worden, etwa die Bestimmung zu treffen, daß die Prüfung der Flaschen in zwei- oder vierjährigen Fristen zu wiederholen ist, sondern die Flaschen dürfen nur nicht neu gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Füllung mehr als zwei oder vier Jahre verlossen sind. Die Verantwortung für die regelmäßige Prüfung der Flaschen liegt daher denjenigen Verken ob, welche die Flaschen füllen, und es dürfen Fristüberschreitungen der in Gebrauch befindlichen Flaschen nicht ohne weiteres beanstandet werden.

Die Polizeibehörden wollen dies beachten. Sollte der Verdacht einer unberechtigten Neufüllung nach Ablauf der bezeichneten Fristen vorliegen, so hat eine Feststellung aus den Büchern des liefernden Kohlensäurewerks zu erfolgen, bevor mit Strafanträgen vorgegangen wird.

Oppeln, den 30. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.

v. Wilimowski.

I G. XX 3966.

**370.** Am 12. Juni d. Js. findet auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März d. Js. eine Berufs- und Betriebszählung statt. Die erforderlichen Formulare zur Ausführung der Zählung werden den Ortsbehörden rechtzeitig zugehen. Auf die den Formularen beigedruckten Anleitungen zur Ausfüllung wird besonders aufmerksam gemacht. Aenderungen in der Fassung und Raumeinteilung der Formulare, die das Ziel der Fragestellung nicht verändern und die Erreichung dieses Zieles nicht gefährden, sind zulässig.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise; ihre unmittelbare Ausführung liegt den Ortsbehörden ob, welche dafür eine oder mehrere besondere Zählungskommissionen einsetzen kann. Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke dergestalt einzuteilen, daß in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen auf einen Zähler entfallen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählbogen obliegt.

Wer die Fragen für die Erhebung, welche nicht zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden soll, wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgehriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Aus Hilfsweise kann der Eintrag auf Grund besonderer Erkundigungen vom Zähler bewirkt werden, dessen weitere Obliegenheiten sich aus der Anweisung für die Zähler ergeben.

Auf Grund der ihr vom Zähler übergebenen Kontrollisten hat die Ortsbehörde (Zählungskommission) nach vorgenommener Prüfung auf dem Gemeindebogen die verlangten Einträge und Aufrechnungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen. Was sonst noch den Ortsbehörden obliegt, ergibt sich aus der Anweisung für die Ortsbehörden, welche namentlich auch über den Umfang der bevorstehenden Erhebung sowie über den Zeitpunkt der Einsendung der ausgefüllten Zählbogen an die Kreisbehörden und an das königliche Statistische Landesamt Bestimmung trifft.

Den Kreisbehörden (Landräten) und den Vorständen der Stadtkreise liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Anweisung der Ortsbehörden, Zählungskommissionen und Zähler, für die Verteilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zähler ob.

Oppeln, den 1. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Ploetz.

I d. VII. 3271.

**373.** An Stelle des am 1. April d. Js. in den Ruhestand getretenen Schiffsführers Anders ist vom genannten Zeitpunkt ab der Schiffsführer Nidel in Oppeln als staatlicher Fischereiaufsichtsbeamter für die Oder und zwar von km 96,93 bis km 180,0/181,5 r von mir bestellt worden.

Oppeln, den 1. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

Ia X. 4589.

**374. Bekanntmachung.** Gemäß § 41 b Absatz 1 der Gewerbeordnung wird auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden hiermit angeordnet, daß in dem Stadtkreise Gleiwitz an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstagen ein Gewerbebetrieb der Barbiers, Friseur- und Perückenmacher nur insoweit stattfinden darf, als die Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) gestattet ist.

Oppeln, den 1. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.  
Seher.

I C. XV. Nr. 2888.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**363. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) beschlossen:

die Ortshaften Blumenthal, Grabzof, Hirschfelde, Murow und Salzbrunn aus dem Kreisbezirk Carlslruhe OS. auszuschneiden und sie dem Kreisbezirk Krupp zuzuteilen.

Diese Bezirksveränderung tritt vom 1. Juli 1907 ab in Kraft.

Oppeln, den 23. April 1907.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 07. 50/2.

Clogan.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**378. Bekanntmachung.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Oppeln—Großhowitz nach Brockau zu enteignenden Teilstücke von Grundstück Nr. 476 Chroszczüß

a. Flächenabschnitt 1 318/50 Hofraum von 4 ar 90 qm und

b. Flächenabschnitt 1 319/50 Acker von 1 ar 30 qm,

im Eigentume des Korbmachers Josef Burian in Chroszczüß, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Montag, den 13. Mai 1907, Nachmittags 4 Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte besugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 4. Mai 1907.

Der Enteignungskommissar.

Loesener.

Regierungsassessor.

Ie. XXI 4046 II.

**368. Bekanntmachung.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Februar d. Js., § 130 der Protokolle, beschlossen:

im § 19 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Bekanntmachung des Reichsstanzlers vom 15. Juli 1906 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979 —) die Worte „im § 14“ durch „in den § 14, 15“ zu ersetzen.

Breslau, den 23. April 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Cl. 124.

Ey.

**379. Bekanntmachung.** Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Sosniza über Preiswitz nach Egerfeld zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Kontende Nr.	Der zu enteignenden Flächen				Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Grundbuch von	Flächenabschnitt		Größe	
		Bl.	Nr.		
1	Preiswitz. Blatt 8	2	996,84 u. f. w.	18   19	Dudlo, Georg, Bauer in Preiswitz.
2	" 95	"	dto.	23   84	Kruczynna, Paul, dto.
3	" 78	"	dto.	17   19	Sichon, Franz jun., Halbbauer dto.
4	" 66	"	dto.	16   83	Bilny, Johann, Stellenbesitzer das.
5	" 112	"	dto.	17   54	Klecza, Paul und Ehefrau Franziska das.
6	" 107	"	dto.	13   38	Niestroh, Johann, das.
7	" 141/150	"	dto.	21   75	Krawiez, Johann, Grubenarbeiter das.
8	" 102	"	dto.	10   86	Sobotta, Johann, Gärtner das.
9	" 25	"	dto.	9   61	Sobotta, Paul, Gärtner das.

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

**Dienstag, den 14. Mai 1907, vormittags 9 Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Zu dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 4. Mai 1907.

Der Enteignungskommissar.

Goeseher, Regierungsassessor.

LG. XXI. 4224. II.

**385. Bekanntmachung.** Das Kaiserliche Postamt in Poremba führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „Kr. Zabrze.“

Oppeln, 4. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Senger.

**344.** Soeben erschien das **Süddeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1907**, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Straßburg—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrcheinsten u. f. w. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende.“

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorherbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhof-Buchhändlern

sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

**369.** Zu dem Verfahren, betreffend die Enteignung der zum Abrücken des Schneezaaues zwischen Kilometer 113,833—114,229 rechts der Eisenbahn Briesg—Kandrzin erforderlichen Teilstücke der Besitzung Grundbuchblatt 6 Rittergut Deschowitz, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden. Zu diesem Zwecke steht am

**Sonnabend, den 11. Mai cr., vormittags 9 Uhr,**

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und

wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich an der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Groß-Strehlitz, den 1. Mai 1907.

Der Enteignungskommissar.

von Alten,

Königlicher Landrat,

Geheimer Regierungsrat.

**375. Bekanntmachung.** Der zur Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Tarnowitz benötigte Parzelle Kartenblatt 1 Flächenabschnitt Nr. 1580/7 von 46 ar 66 qm der Bestimmung Grundbuchblatt 550 Acker Tarnowitz auf den 7. d. Mts. anberaumte Termin wird aufgehoben und neuer Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar auf

**Dienstag, den 14. Mai 1907, vormittags 10 Uhr,**

anberaumt.

Tarnowitz, den 3. Mai 1907.

Der Enteignungskommissar.

Graf zu Limburg Stirum.

Königlicher Landrat.

**382.**

**Viehseuchen.**

Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Zabrze: Schwein des Vergmanns Paul Peikert in Ruda OS.

**Schweineseuche.** Kreis Neutchen: Schwein des Grubeninvaliden Adam Makowski in Orzegow; Kreis Ratowitz: Schwarzviehbestand des Häusers Valentin Rzepus in Michalkowitz.

**Rotlauf.** Kreis Neutchen: Schwein des Arzteilers Josef Spindel in Hohenlinde (Gorzuley); Kreis Rosenberg: Schwein des Häuslers Johann Wotzitz in Gr. Cassowitz und des Sekretärs Carl Vanger in Sausenberg.

**353.**

**Personalnachrichten**

**Vom Agl. Ober-Präsidium.**

**Berufen:** der Wasserbauinspektor Herbst von Cosel nach Oppeln vom 1. Mai 1907 ab, der Wasserbauinspektor Luedefeldt von Breslau nach Cosel vom 1. Mai 1907 ab.

Regierung Oppeln.

Berufen

das Allgemeine Ehrenzeichen den Förstern Albert Niedostatek und Reinhold Leib in Königs-hütte.

**In den Ruhestand versetzt:** der Hegemeister Peter Widera in Sczeczyl, Kreis Oppeln.

**Berufen:** Förster Goebel von Kopaline nach Sczeczyl, Förster Bien von Münchhausen nach Steinbruch, Strafanstaltssekretär Rinke von Striegau nach Groß-Strehlitz.

**Zum Förster ernannt:** die bisherigen Hilfsförster Friedrich Häusler in Pfämenau, Paul Hanke in Wilhelmshütte, Oswald Semper in Kreuzburgerhütte, Karl Klima in Ellauth-Proschan, Ernst Schickel in Surowine, Viktor Panik in Alt-Eöln, Friedrich Erdsack in Dombrowka, Alphons Krajczbrski in Lonschütz, Wilhelm Heinelt II in Jägerhaus, Johann Kontny in Friedrichshammer, Paul Kaboth in Biadacz, Friedrich Borek in Murow, Josef Biederer in Kottichanowitz, Hermann Fiedler in Dambiniez, Ferdinand Fuhrmann in Dombrowka, Adolph Kuszig in Schubinitz, Reinhold Exner in Jellowa, Otto Dschow in Sczeczlowitz, Alfred Taus in Klodnitz, Paul Heinelt I in Krafcheow, Friedrich Schoebel in Tarnau, Peter Kulawik in Friedrichsgrätz, Hubert Scheurich in Ritzko, Otto Barnowski in Grudschütz, Ernst Klausnitzer in Steinbruch, Hermann Koehler in Lugnian, Arthur Schulz in Surowine, Arthur Gerstmann in Poppelau, Josef Riedel in Chroszczyn, Richard Conrad in Knieczynik.

**Bestätigt:** die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Dr. jur. Arthur Rubensohn in Rybnik als unbeholdeter Beigeordneter für eine mit dem 8. Oktober 1913 abschließende Amtsdauer.

**Angenommen:** Verwaltungsanwärter Otto Niemann aus Nordhausen als Regierungsupernumerar und als staatlicher Büreauhilfsarbeiter dem Vondratsamt Lublinitz überwiesen.

**Berufungen, Bestätigungen endgültige Anstellungen im Volksschuldienste.** Lehrer: Josef Drabant in Dürr-Kunzendorf, Kr. Neisse, Karl Gritzke in Birtultau, Kr. Rybnik, Gustav Teichmann in Heidersdorf, Kr. Falkenberg, Paul Bönisch in Schurgast, Franz Thiel in Niemertsheide, Kr. Neisse, Friedrich Kaluschke in Neustadt OS.; Lehrerinnen: Helene Wegner in Schönwald, Kr. Gleiwitz, Elfriede Rippin in Ruda, Kr. Zabrze; Handarbeitslehrerin Rosa Zmideczyk in Myslowitz, Kr. Ratowitz.

**Vom Königl. Konsistorium der Provinz Schlesien.**

**Bestätigt:** die Bestallung für den bisherigen Pastor in Bankau Reinhold Lönbeck zum Pastor der evangel. Kirchengemeinde in Nicolai, Diözese Ples. Der Eintritt in das neue Amt erfolgt am 1. Mai d. Js.



**I. Marktpreise.**

an einem der letzten Tage des Monats April 1907.

**II. Ladenpreise**

Nr.	Marktort.	Uebrigere Marktarartikel.																								
		Eß-Kartoffeln.		Getreide.		Fleisch.		Fisch.		Mehl.																
		Stroh.	Krumm.	Strohhandel.	Strohhandel.	von d. Kente.	vom Bau.	Schweine.	Kalb.	Lamm.	Geräuch. Speck (hiefiger).	Eß-Butter.	Weizen.	Roggen.	Graupe.	Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hafers-Grütze.	Gerste.	Reis, Java mittl.	Java mittlere (roh).	Java gelb (in gbr. Bohnen).	Speiseealz.	Schweineschmalz (hiefiges).		
1	Beuthen OS.	5 23	2 75	2 36	3 78	127 33	1 50	1 31	1 26	1 30	1 86	1 54	2 47	3 37	33 27	50 45	50 78	50 50	2 60	3 20	2 20	1 40	2 60	3 20	2 0	1 40
2	Cosel . . . .	5 50	1 70	2 36	2 50	140	1 60	1 40	1 35	1 30	1 60	2	2 50	2 63	30 26	25 50	45 45	40 50	2 40	3 20	2 0	1 80	2 40	3 20	2 0	1 80
3	Glewitz . . .	5 26	2 21	1 88	3 71	100 67	1 38	1 28	1 34	1 38	1 42	1 77	2 70	3 43	31 27	40 35	55 35	45 45	2 90	3 80	2 0	1 90	2 90	3 80	2 0	1 90
4	Gröttau . . .	4 23	1 60	1 10	2 50	122 50	1 50	1 40	1 30	1 50	1 70	1 90	2 25	2 58	29 26	42 33	62 60	45 50	2 90	3 40	2 0	1 90	2 90	3 40	2 0	1 80
5	Ratowitz . .	5 16	2 79	1 80	3 33	107 20	1 37	1 11	1 26	1 45	1 60	1 67	2 40	2 83	29 28	22 23	38 39	31 33	2 40	3 20	2 0	1 80	2 40	3 20	2 0	1 80
6	Kreuzburg .	4	2 13	1 80	2 40	100	1 35	1 11	1 40	1 30	1 35	2 10	2 40	2 45	29 26	34 36	38 47	27 38	2 50	3 25	2 0	1 90	3 25	2 0	1 90	1 65
7	Leobschütz .	5	1 55	1 30	2 60	125	1 35	1 25	1 30	1 35	1 55	1 90	2 35	2 35	32 31	31 34	59 74	40 43	3	3 30	2 0	1 90	3 30	2 0	1 90	1 50
8	Lubinitz . .	4 30	2 50	1 30	2 75	—	1 50	1 40	1 30	1 30	1 65	1 90	2 28	2 70	32 28	27 28	40 50	38	2 20	2 90	2 0	1 70	2 90	2 0	1 50	1 50
9	Neisse . . . .	4 21	1 44	1 74	2 21	125	1 45	1 40	1 30	1 45	1 50	2 10	2 28	2 84	31 23	35 26	45 45	33 45	2 95	3 40	2 0	1 70	3 40	2 0	1 70	1 70
10	Neustadt . .	4 30	1 50	1	2 68	—	1 70	1 50	1 30	1 50	1 50	2 10	2 40	2 84	31 23	35 26	45 45	33 45	2 95	3 40	2 0	1 70	3 40	2 0	1 70	1 70
11	Ber.-Slogau .	5 03	1 75	1 15	2 66	130	1 40	1 30	1 40	1 40	1 40	1 80	2 32	2 50	30 28	35 30	36 50	45 40	1 80	2 40	2 0	1 80	2 40	2 0	1 80	1 80
12	Oppeln . . .	5	2 26	1 10	2 80	120	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 32	2 50	30 28	35 30	36 50	45 40	1 80	2 40	2 0	1 80	2 40	2 0	1 80	1 80
13	Stettin . . .	5	2 26	1 10	2 80	120	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 32	2 50	30 28	35 30	36 50	45 40	1 80	2 40	2 0	1 80	2 40	2 0	1 80	1 80
14	Stief . . . .	5 10	2 38	2 10	2 75	105	1 55	1 45	1 35	1 40	1 55	1 75	2 50	2 70	36 30	36 41	48 26	47	2 10	2 75	2 10	1 70	2 90	2 0	1 70	1 70
15	Rathbor . . .	4 75	1 69	1 35	2 53	130	1 50	1 30	1 35	1 40	1 70	1 55	2 40	2 53	28 27	40 29	61 50	32 41	2 10	2 90	2 0	1 70	2 90	2 0	1 70	1 70
16	Gr.-Strehlitz	4 23	1 70	1 30	2 10	105	1 45	1 25	1 35	1 45	1 45	1 91	2 30	2 30	26 21	25 28	31 31	29 1	2 50	2 80	2 0	1 80	2 80	2 0	1 80	1 80

Doppeln, den 6. Mai 1907.

Der Messungs-Vorstand.  
Dr. M. von Klimowski.

L. E. XV. 4399.